

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Stadtarchivs
der Stadt Seelze
(Archivgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme archivischer Leistungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Art und Umfang der Inanspruchnahme richtet sich nach der Satzung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich wie folgt:

a) Die persönliche Einsichtnahme am Leseplatz des Archivs ist	entgeltfrei
b) Die persönliche Anfertigung von Reproduktionen mit eigener Technik ist gemäß § 11 (1) der Benutzungsordnung des Stadtarchivs Seelze	entgeltfrei
c) Einfache Bestandsauskunft ohne zusätzliche Rechercheleistung	entgeltfrei
d) Schriftliche Auskünfte mit Rechercheaufwand, Herstellung von Reproduktionen, sonstige Leistungen pro angefangene 15 min	10,00 €
e) Erstellung von Fotokopien, Ausdrucken und Scans von Archivgut ohne Bildbearbeitung (s/w)	
f) bis DIN A4 pro Seite	1,00 €
g) größer DIN A4 bis DIN A3 pro Seite	2,00 €
h) Speicherformat (z.B. Filme, Negative, Notwendigkeit zusätzlicher Bildbearbeitung) pro Scan	3,00 €
i) Amtliche Beglaubigungen aus Beständen des Archivs pro Seite	3,00 €
j) Versandkostenpauschale pro Sendung	3,00 €

Weitere Entgelte können durch die Interessen Dritter an Archivgut aus privater Hand entstehen.

**§ 3
Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonstige Handlungen des Stadtarchivs veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann verlangen, dass die voraussichtlich entstehenden Gebühren teilweise oder vollständig vor Erbringung der Leistung eingezahlt werden, wenn
 - a) Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner in der Vergangenheit entstandene Gebühren nicht fristgemäß beglichen haben oder
 - b) die Gebühren eine Summe von 500,00 Euro überschreiten.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (2) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6 Einziehung

Die auf Grundlage dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	11.10.2022	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 42 vom 27.10.2022	"Umschau" Nr. 44 vom 29.10.2022	28.10.2022	Neufassung der Satzung

*gleichzeitig erfolgt die Hinweisbekanntmachung in einem Zeitraum von 4 Wochen über die Homepage der Stadt Seelze www.seelze.de.